

BGH verneint gesetzliches Preisänderungsrecht eines Gasversorgungsunternehmens bei Belieferung von Sonderkunden

zu BGH, Urteil vom 14.07.2010 - VIII ZR 327/07; VIII ZR 6/08.

Ein Gasversorgungsunternehmen ist nicht unmittelbar aufgrund des gesetzlichen Preisänderungsrechts gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV zur Preisänderung befugt, wenn es sich um Sonder- und nicht um Tarifikunden handelt. Dies hat der Bundesgerichtshof mit zwei Urteilen vom 14.07.2010 klargestellt und damit zwei Entscheidungen aufgehoben, mit denen die Klagen von Gaskunden gegen die Gaspreiserhöhungen abgewiesen worden waren. Für die Wirksamkeit der Preiserhöhungen sei in diesem Fall vielmehr entscheidend, ob das Unternehmen sich wirksam vertraglich ein Preisänderungsrecht vorbehalten hat, betonten die Richter (Az.: VIII ZR 327/07 und VIII ZR 6/08).

Sachverhalt

Die Kläger der beiden Verfahren mit weitgehend gleich gelagertem Sachverhalt wurden als Endverbraucher von der Beklagten, einem nordwestdeutschen Energieversorgungsunternehmen, zum Sondertarif S I leitungsgebunden mit Erdgas beliefert. In diesem Tarif erhöhte das Versorgungsunternehmen den Arbeitspreis zum 01.09.2004 von 3 Cent/kWh auf 3,40 Cent/kWh, zum 01.08.2005 auf 3,88 Cent/kWh und zum 01.02.2006 auf 4,26 Cent/kWh (jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer). Die Kunden haben beantragt festzustellen, dass die genannten Tarifierhöhungen ihnen gegenüber unwirksam sind. Das Amtsgericht hat die Klagen abgewiesen. Das Landgericht hat die Berufungen der Kunden zurückgewiesen.

Vertragliches Preisänderungsrecht entscheidend

Die dagegen gerichteten Revisionen der Kunden hatten jetzt vor dem BGH Erfolg. Nach Auffassung der Richter war das Versorgungsunternehmen – entgegen der vom Landgericht vertretenen Auffassung – nicht unmittelbar aufgrund des gesetzlichen Preisänderungsrechts gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV zur Preisänderung befugt, weil es sich bei den Kunden nicht um Tarifikunden (§ 1 Abs. 2 AVBGasV), sondern um Sonderkunden handelt. Dies habe auch das Versorgungsunternehmen inzwischen klar gestellt, nachdem es zunächst angenommen hatte, es handele sich um Tarifikunden. Für die Wirksamkeit der Preiserhöhungen komme es deshalb darauf an, ob das Unternehmen sich wirksam vertraglich ein Preisänderungsrecht vorbehalten hat. Dazu habe das LG keine rechtsfehlerfreien Feststellungen getroffen. Das Gericht muss jetzt die erforderlichen Feststellungen zum wirksamen Vorbehalt eines vertraglichen Preisänderungsrechts nachholen. Sollte ein vertraglich vorbehaltenes einseitiges Preisbestimmungsrecht des Versorgungsunternehmens bestehen, müsse eine Billigkeitskontrolle (§ 315 Abs. 3 BGB) der beanstandeten Preiserhöhungen erfolgen, stellten die Richter des BGH klar.